

Per E-Mail an bk3-postfach@bnetza.de, Ines.Pflugbeil@BNetzA.de

An die
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn

NEULAND LEGAL

DANIELLE HERRMANN

DR. STEFAN HEILMANN

DR. CHRISTOFFER BORTZ

Rossertstr. 6

60323 Frankfurt am Main

Fon +49 69 945 195 300

Fax +49 69 945 195 399

danielle.herrmann@neuland.legal

www.neuland.legal

15. August 2023

**Vorlage eines Standardangebots über eine IP-Zusammenschaltung für die Terminierung
in das Mobilfunknetz der Vodafone GmbH**

– Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse –

Sehr geehrte Frau Dreger,

sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige hiermit an, dass ich die Vodafone GmbH in oben genannter Angelegenheit vertrete. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Eine auf uns lautende Verfahrensvollmacht reiche ich bei Bedarf gerne nach.

Mit der Regulierungsverfügung vom 26.02.2021 im Verfahren BK3d-20/097 wurde die Vodafone GmbH („Vodafone“) unter anderen dazu verpflichtet, ein Standardangebot für Zusammenschaltungsleistungen in Bezug auf die Terminierung in ihr Mobilfunknetz zu veröffentlichen.

Dieses Standardangebot legen wir hiermit namens und im Auftrag der Vodafone samt Anlagen vor. Es handelt sich um ein gänzlich neu erstelltes Standardangebot für eine IP-Zusammenschaltung. Vodafone hat sich dabei stark an den bereits von der Beschlusskammer genehmigten Standardangeboten für IP-Zusammenschaltung im Mobilfunkbereich orientiert, um den Prüfungsaufwand möglichst gering zu halten.

NEULAND LEGAL RECHTSANWÄLTE PARTG MBB HERRMANN HEILMANN BORTZ

NEULAND LEGAL ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer PR 2403. Partner und alleinvertretungsberechtigte Gesellschafter von NEULAND LEGAL sind Danielle Herrmann, Dr. Stefan Heilmann und Dr. Christoffer Bortz. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte www.neuland.legal.

Das hiermit vorgelegte IP-Standardangebot ersetzt das Standardangebot für die PSTN-Zusammenschaltung, das zuletzt mit Beschluss vom 06.07.2007 (BK3-06/041) genehmigt wurde. Die Mindestlaufzeit für dieses PSTN-Standardangebot endete am 31.10.2009. Keine der aktuell bestehen Zusammenschaltungen mit dem Mobilfunknetz der Vodafone basiert auf dem PSTN-Standardangebot. Es besteht somit keine Nachfrage mehr nach einem Standardangebot für eine PSTN-Zusammenschaltung. Es kann daher ersetzt werden.

Alle vertraglichen Leistungen des vorgelegten Standardangebots, für die eine allgemeine Nachfrage besteht, und die weiteren vertraglichen Bestimmungen entsprechen nach der Überzeugung der Vodafone den Anforderungen des § 29 TKG in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit.

**Namens und im Auftrag der Vodafone beantragen wir hiermit,
eine Mindestlaufzeit des Standardangebots bis zum 30.06.2026 festzulegen.**

Mit dieser beantragten Mindestlaufzeit wird ein Gleichlauf zu den in den Verfahren BK3-21/007 und BK3-22/006 genehmigten Standardangeboten erreicht.

Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlungen (§ 215 TKG) verzichtet die Vodafone hiermit ausdrücklich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Danielle Herrmann

– Rechtsanwältin –